

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dipl. Ing. Rudolf Schicker und Mag. Thomas Reindl (SPÖ), sowie David Ellensohn und Birgit Hebein (GRÜNE), KR Dkfm. Dr. Fritz Aichinger und Dr. Wolfgang Ulm (ÖVP), sowie Mag. Johann Gudenus, MAIS und Mag. Dietbert Kowarik (FPÖ)

eingebraucht in der Sitzung des Wiener Landtages am 21. November 2013 zu **Post Nr. 5** der Tagesordnung

betreffend Änderung der Wiener Stadtverfassung - WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 1/2013 (Stadtrechnungshofnovelle)

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der Kontrollamtsdirektor auch in der Verfassungsbestimmung des § 73 Abs. 8 der Wiener Stadtverfassung - WStV als Stadtrechnungshofdirektor bezeichnet werden. Ferner wird aus formalen Gründen in Art. III eine Verfassungsbestimmung über das Inkrafttreten der erstgenannten Bestimmung in die Novelle aufgenommen.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien zum Initiativantrag der Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Rudolf Schicker, Mag. Thomas Reindl (SPÖ) sowie David Ellensohn und Birgit Hebein (GRÜNE), folgenden

Abänderungsantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

1. In Art. I wird nach Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. § 73 Abs. 8 lautet wie folgt:

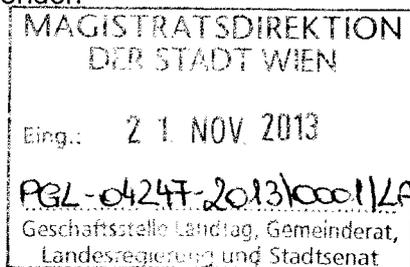
“(8) (Verfassungsbestimmung) Der Stadtrechnungshofdirektor ist an keine Weisungen über den Umfang und die Art der Prüfungsarbeit des Stadtrechnungshofes, insbesondere über die Auswahl der Prüfobjekte, und über den Inhalt der bei der Gebarungs- und Sicherheitskontrolle zu treffenden Feststellungen gebunden; das Personal des Stadtrechnungshofes ist in diesen Angelegenheiten nur an die Weisungen des Stadtrechnungshofdirektors gebunden. Das Recht des Bürgermeisters gemäß Abs. 6 wird hiedurch nicht berührt.“

2. Art. III lautet:

„Artikel III

(1) (Verfassungsbestimmung) Art. I Z 5a tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Jänner 2014 in Kraft.



(3) Der derzeit bestellte Kontrollamtsdirektor gilt für die restliche Dauer seiner Funktionsperiode als Stadtrechnungshofdirektor gemäß § 73 Abs. 2 WStV in der Fassung der Novelle, LGBl. Nr. xx/2013, bestellt. Die bisherigen Bediensteten des Kontrollamtes sind mit Inkrafttreten dieser Novelle Bedienstete des Stadtrechnungshofes.“

Wien, 21. November 2013

Be
gültig
Maurer
Blüthner
Alten
Zuerlein
Hofner